

„Förderverein Calmont-Region“

Präambel

Enge Flussschleifen in südlichem Licht.
Reben, die den Fluss begleiten.
Weindörfer mit ihren gastfreundlichen Menschen.
Das ist die Mosel.



Terrasse über Terrasse zieht sich der Weinbau in die Moselhänge hinein. Die Winzer haben hier eine einmalige Kulturlandschaft geformt. Die Calmont-Region um die Moselgemeinden Bremm, Ediger-Eller und Neef ist herausragendes Beispiel für diese Landschaft. Auch Kelten, Römer, Franken und die Trierer Kurfürsten haben ihre Spuren hinterlassen. Ihre historischen Zeugnisse, die besondere Schönheit der Landschaft und die Vielfältigkeit der Natur bilden einen Ruhepol in einer ansonsten hektischen Zeit. All dies ist Anreiz für viele Menschen, hier Gast zu sein.

Der „Förderverein Calmont-Region“ hat sich zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zur Stärkung der Region zu leisten. Er will zum Erhalt des Steillagenweinbaus beitragen und den Tourismus fördern. Die Einmaligkeit der Naturlandschaft und die kulturellen Schätze der Region, insbesondere das Kloster Stuben, sollen dem Gast und der heimischen Bevölkerung erschlossen werden.

SATZUNG

„Förderverein Calmont-Region“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Calmont-Region“. Er hat seinen Sitz in Bremm und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Weinbaus, des Tourismus, der Kultur und der Landespflege sowie aller Aktivitäten, die diesen Förderzielen Rechnung tragen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Förderung des Weinbaus in der Calmont-Region, insbesondere die Erhaltung des landschaftsprägenden Terrassenweinbaus.
 - b) Die Förderung des Tourismus und der moselländischen Gastlichkeit, insbesondere durch gemeinschaftliche Aktivitäten und Gemeinde übergreifende Projekte.
 - c) Die Förderung der Kultur, insbesondere die Erhaltung der kulturellen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie die Durchführung bzw. Unterstützung kultureller Veranstaltungen. Die Klostersubstanz ist dabei kulturelles Zentrum aller Veranstaltungen.
 - d) Die Förderung der Landespflege zur Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Landschaft und zur Sicherung der Vielfalt der Natur.
2. Der Verein kann die Verwertung der Nutzungsrechte des „Calmont-Logo“ von den Rechteinhabern, den Gemeinden Bremm, Ediger-Eller und Neef, in deren Auftrag übernehmen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Geborene Mitglieder sind:
 - a) Die Gemeinde Bremm
 - b) Die Gemeinde Ediger-Eller
 - c) Die Gemeinde Neef

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Gebietskörperschaften werden, sofern sie die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Wer sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur in derselben Weise entzogen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und es ihren Interessen entsprechend mit zu gestalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
3. Sie haben den festgesetzten Mitgliederbeitrag an den Verein zu zahlen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Auflösung oder Konkurs des Vereins. Bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen auch durch deren Auflösung.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grobem Verstoß gegen den Vereinszweck oder die Vereinssatzung sowie bei unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit und sonstigem das Ansehen des Vereins schädigendem Verhalten oder Nichtzahlung des Beitrages, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Vor einem Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Der Ausschluss ist dem Betreffenden binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen
6. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 6

Rechtsmittel

1. Gegen einen Ausschluss (§ 5 Nr.3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang der Mitteilung gerechnet - beim Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der geschäftsführende Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahre bis zum 30. April statt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Die Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichts
 - b) Die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Wahl des Vorstandes
 - e) Die Entscheidung über die Festsetzung, Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags
 - f) Die Entscheidung über Anträge
 - g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) es das Vereinsinteresse erfordert,
 - b) es der Vorstand beschließt,

- c) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Cochem-Land und Zell. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 4 Wochen liegen.
6. Im Falle der Nr. 4 Buchstabe c) muß die Versammlung spätestens 2 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorsitzenden einberufen werden; Nr.5 gilt entsprechend.
7. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten muß:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes (nur bei Wahl)
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dies beschliessen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
10. Anträge zu Angelegenheiten, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind bis zwei Wochen vor der Versammlung an den Vorsitzenden zu richten.
11. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, dürfen nur beraten und entschieden werden, wenn sie von zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden (Dringlichkeitsantrag). Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
12. Die Absetzung von Tagesordnungspunkten bedarf derselben Mehrheit. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus geborenen Mitgliedern und zu wählenden Mitglieder.
2. Die Gemeinden Bremm, Ediger-Eller und Neef sind als Beisitzer geborene Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand besteht daneben aus:
 - a) Dem/der Vorsitzenden
 - b) Dem/der Geschäftsführer(in)
 - c) Dem/der Schatzmeister(in)
 - d) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - e) Dem/der stellvertretenden Geschäftsführer(in)
 - f) Dem/der stellvertretenden Schatzmeister(in)
 - g) Bis zu 3 Beisitzern
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Geschäftsführer(in) und die/der Schatzmeister(in), wobei jeweils nur zwei von ihnen gemeinsam den Verein vertreten können.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Treten Mitglieder des Vorstandes zurück, so ist die Wahl von Nachfolgern für den Rest der Amtszeit nur erforderlich, wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist bzw. nur noch ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB verbleibt. Ansonsten kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl Ersatzmitglieder berufen.
6. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
 - b) Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - c) Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Organe
7. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert wird.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) Dem/der Vorsitzenden
 - b) Dem/Der Geschäftsführer(in)
 - c) Dem/Der Schatzmeister(in)
2. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein zu beraten und ihn bei der Erfüllung seiner Vereinszwecke zu unterstützen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 14

Protokollieren der Beschlüsse

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der jeweiligen Versammlung zu genehmigen.

§ 15

Finanzwesen, Rechnungsprüfung, Kassenprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig.

§ 16

Haftung des Vereins

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Für alle Schäden, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Aktivitäten des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Mitglied des Vorstands oder einer Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf die Verursachung des Schadens zur Last fällt.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschließt oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(in) und der/die Schatzmeister(in) bzw. deren jeweilige Vertreter(innen) zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen den Gemeinden Bremm, Ediger-Eller und Neef zu, die es für Maßnahmen, die dem Vereinszweck entsprechen, zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 3. Juni 2003 in Bremm beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.

Unterschriften Gründungsmitglieder: Michael Schlägel Bernd Ternes Nicole Scheid Wolfgang Wabnitz
Winfried Scheid Raimund Sturm Gerhard Müller Franz Josef Blümling
Walter Equit Heinz Berg Hans-Jürgen Franzen